

3. Änderung der Rahmenordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

Vom

24.03.2021

Aufgrund von § 13 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Rahmenordnung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnungen

Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie und der Harmonisierung des Prüfungsgeschehens an allen Fakultäten der HTW Dresden gelten für die Prüfungen des Sommersemesters 2021 folgende Bestimmungen.

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge der HTW Dresden werden wie folgt geändert.
Nach § 1b wird folgender § 1c eingefügt:

§ 1c Bestimmungen für Prüfungen des Sommersemesters 2021

(1) Mündliche Prüfungen, alternative Prüfungsleistungen in mündlicher Form und Verteidigungen können nach Absprache mit dem Prüfer online durchgeführt werden. Dafür wird ein von der Hochschule bestimmtes Videokonferenz-System eingesetzt. An diesen Prüfungen kann der Studierende nur teilnehmen, wenn er diesem Verfahren zustimmt und erklärt, dass sich keine anderen Personen unerlaubt in Täuschungsabsicht an der Prüfung beteiligen. Die Erklärung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer abzugeben. Stimmt der Studierende diesem Verfahren nicht zu, so findet die Prüfung an der Hochschule statt.

(2) Schriftliche Prüfungen sowie alternative Prüfungsleistungen in schriftlicher Form können als online-Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfungen werden in diesem Fall ohne das Merkmal „beaufsichtigt“ durchgeführt. Dafür wird ein von der Hochschule bestimmtes online-Prüfungs-System eingesetzt. Die Entscheidung darüber wird 3 Wochen vor dem Prüfungstermin ortsüblich bekannt gegeben. An diesen online-Prüfungen kann der Studierende nur teilnehmen und diese Prüfungen werden nur dann bewertet, wenn der Studierende dafür im Zeitpunkt des Prüfungstermins eine Erklärung abgibt, dass sich keine Personen unerlaubt in Täuschungsabsicht an der Prüfung beteiligen. Der Studierende ist verpflichtet, während der gesamten Prüfungsdauer eine punktuelle Kontaktaufnahme durch den Prüfer zu gewährleisten, um insbesondere die Identitätsfeststellung zu ermöglichen. Dies kann nach Abwägung durch den Prüfer mittels Freigabe einer Echtzeit-Bildübertragung an den Prüfer bzw. eine durch ihn bestimmte Person, z.B. durch Kamera, erfolgen.

Studierende, die die Prüfung an der Hochschule ablegen möchten, haben dies dem jeweiligen Prüfer bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin in Textform mitzuteilen.

(3) Die Prüfungstermine, Tag und Ort für mündliche und Tag, Uhrzeit und Ort für schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens drei Wochen vorher ortsüblich (in der Regel vom Prüfungsamt im Internet-Auftritt der HTW Dresden) bekannt zu geben.

(4) Bei der Fristenregelung des § 35 Absatz 4 SächsHSFG wird das Sommersemester 2021 nicht berücksichtigt. In die Fristberechnung des § 18 Absatz 2 Nr. 7 SächsHSFG wird das Sommersemester 2021 nicht einbezogen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Änderung der Rahmenordnung gilt für alle Prüfungsordnungen der HTW Dresden und für alle an der HTW Dresden immatrikulierten Studierenden für die Prüfungen des Sommersemesters 2021.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am 24. März 2021 in Kraft und wird veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 23. März 2021 im Benehmen mit dem Rektorat.

Dresden, den 24.03.2021

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin